Verbrechen und Strafen im sogenannten Islamischen Staat

Ra'ed Hamid Saleh

Die Organisation „Da'isch" und deren Gräueltaten im Irak aus der Sicht der Gerichte im Irak zu bewerten ist keine einfache Aufgabe. Es gilt, mehrere Fragen zu stellen und zu beantworten: Was für eine Art Organisation ist „Da'isch"? Welche Ideologie verfolgt diese Terrororganisation, und wie ist sie überhaupt entstanden? Welche Gräueltaten hat sie verübt, und welche Gesetze hat sie unter ihrer Herrschaft erlassen?

Die Organisation „Islamischer Staat im Irak und Syrien", die in der Region als „Da'isch" bekannt wurde und jetzt als „Islamischer Staat" (IS) bezeichnet wird, ist eine bewaffnete Terrororganisation. Sie stützt sich auf eine salafistisch-jihadistischen Ideologie. Ihre Mitglieder streben die Wiederbelebung des Kalifats und der Realisierung der islamischen Scharia im Irak und Syrien an. Die salafistisch-jihadistische Ideologie und die salafistischen Lehren haben eigentlich den gleichen Ursprung. Auch die Muslimbruderschaft verfolgt diese Linie. Es geht bei ihnen darum, bewaffnete Bewegungen ins Leben zu rufen und einen Umsturz zu erreichen. Ihrer Meinung nach können Schulerziehung oder ein Parlament keine Reformen realisieren. Diese Systeme halten sie für korrupt und vom Ausland gesteuert.

Worauf stützt sich diese Terrororganisation?

Dem IS diente die Terrororganisation al-Qa'ida als Vorbild. Ihre Ideologie ist aber auch auf den wohl bekanntesten Muslimbruder Sayed Qutub (aus Ägypten) zurückzuführen und verfolgt die folgenden Ziele:

1) Das Islamische Kalifat ist erneut zu beleben.
2) Die Restaurierung von Kirchen, die vom Zerfall bedroht sind, ist zu verbieten und es dürfen keine Genehmigungen für den Bau von neuen christlichen Gotteshäusern erteilt werden. Christen dürfen ihre Gebete nicht laut und öffentlich durchführen. Sie müssen diese lautlos in ihren Kirchen ausrichten.
3) Der islamische Jihad ist global zu begreifen und stützt sich auf die Stärke des weltweiten Islam. Diese soll eingesetzt werden, um alle islamischen Gebiete und Regionen miteinander zu vereinigen.
4) Nur mit dem islamischen Heiligen Krieg können die ungläubigen Invasoren besiegt werden.
5) Auf dem befreiten Land ist der „Islamische Staat" auszurufen, um sich dann das nächste islamische Land vorzunehmen, bis alle islamischen Länder befreit sind.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

6) Der Heilige Krieg soll zunächst gegen die muslimischen, aber gleichzeitig ungläubigen Machthaber gerichtet sein und nicht gegen den entfernten Feind.
7) Das Töten von muslimischen wie auch nicht-muslimischen Machthabern und Oppositionellen ist erlaubt.
8) Nicht-muslimischen Minderheiten sind zur Zahlung eines Tributs (einer Kopfsteuer) zu zwingen.
9) Es ist erlaubt, Muslime zu töten, die Ungläubige beschützen. Mit dieser Begründung können auch gezielt Muslime in Militäraktionen liquidiert werden.
10) Gegen die Nicht-Muslime ist gewaltsam vorzugehen und die Eroberung der ganzen Welt anzustreben, um die Botschaft des Islams zu verbreiten.
11) Die Grenzen des „Islamischen Staats" sind nicht festgelegt. Im Islamischen Staat können verschiedene Völker und Stämme leben.
12) Die Religion ist das Wort Allahs, und das Wort Allahs steht über allem. Wer sich dagegen erhebt oder dem widerspricht, wird mit der Einigkeit aller Muslime bekämpft.
13) Frauen und Kinder, Mönche, behinderte und alte Menschen dürfen nicht getötet werden, außer wenn sie in Worten oder Taten die Regeln des Islams missachten.
14) Das Tragen der islamischen „Da'isch"-Tracht ist verpflichtend.

Die Gründung der Terrororganisation im Irak

Nach der Gründung der Gruppe „Einheit und Heiliger Krieg" unter der Führung von Abu Masab al-Zarqawi im Jahre 2004, der seine Verehrung für den früheren Chef von Al-Qa'ida Bin Laden öffentlich gemacht hatte, verübte diese neu gegründete Organisation zahlreiche Attentate, bis sie eine der stärksten Organisationen auf irakischem Boden wurde. Die Organisation brachte viele Regionen des Iraks unter ihren Einfluss. Am 15.10.2006 trat al-Zarqawi in einem Video auf und verkündete die Gründung eines Islamischen Rats für die Mutschahidin. Hier kamen mehrere bewaffnete Einheiten zusammen und unterzeichneten ein „Abkommen der Allianz der Genüsse der Menschen", in dem sie Abu Masab al-Zarqawi zum Führer ernannten. Dieser Rat übernahm damals die Verantwortung für mehrere Attentate im Irak. Nach dem Tod von al-Zarqawi im gleichen Monat wählte der Rat Abu Hamza al-Mouhajder zum neuen Anführer der Organisation. Ende des gleichen Jahres wurde der „Islamische Staat Irak" unter der Führung von Abu Omar al-Baghdadi (mit bürgerlichem Namen Hamed Dawood al-Zawi) ausgerufen. Die Organisation setzte ihre Aktivitäten bis zum 19.04.2010 fort. Die amerikanischen und die irakischen Streitkräfte führten daraufhin eine groß angelegte militärische Operation in der Region Al-Therthar durch, bei der sie ein Haus zerstörten, in dem sich Abu Omar al-Baghdadi und Abu Hamza al-Mouhadjer befanden. Nach heftigen Gefechten zwischen den beiden Seiten wurden diese beiden Führungspersönlichkeiten der Organisation getötet. Eine Woche später bestätigte

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

die Organisation in einer öffentlichen Interneterklärung den Tod der beiden Personen. Zehn Tage später bestimmte der Rat Abu Bakr al-Baghdadi als neuen Anführer und erklärte Al-Nasser Liddin Allah Abu Sulaiman (Abu Sulaiman al-Nasser) zum Kriegsminister.

Welche Formen von Gräueltaten hat die Organisation „Da'ish" an den Bürgern im Distrikt Ninawa begangen?

1) Massenhinrichtungen: Die Organisation verübte Massenmorde an den Jesiden im Kreis Sintschar, nachdem sie diese Region erobert hatte. Sie führte zahlreiche Massenhinrichtungen in der Stadt Mossul, vor allem im Kreis Al-Khasfa südlich der Stadt, durch. Die Organisation „Da'isch" machte öffentlich, dass sie im Jahr 2015 2.070 Personen hingerichtet hat. Sie hat die Hinrichtungen unter verschiedenen Vorwänden ausgeführt. Die Ermordeten sollen Offiziere, Staatsbedienstete und Zivilisten, die dem Staat nahestanden, gewesen sein. Sie alle waren in Kerkern eingesperrt und Listen mit ihren Namen wurden im Gebäude der Rechtsmedizin ausgehängt. Man hat ihre Leichen bis heute nicht finden können.
2) Enthauptungen: Die Terrororganisation hat viele Menschen vor den Augen der Bürger enthauptet. Sie begründete dies damit, dass diese Personen Handlanger der Sicherheitsapparate und der Alliierten seien, die gegen die Terrororganisation und Stellungen kämpften. Auch Bombenangriffe wurden eingesetzt mit dem Ziel, Angst und Schrecken unter der Bevölkerung zu verbreiten. Sie wollten damit den Menschen zeigen, welche Strafen sie erwarteten, wenn sie es wagten, für den Gegner Spionage zu betreiben.
3) Verbrennungen: Mitglieder der Organisation haben viele Bürger der Stadt Mossul mit den gleichen Vorwürfen bei lebendigem Leib verbrannt, nachdem sie sie zuvor in Stahlkäfige gesperrt hatten.
4) Ertränken: Die Organisation hat viele Bürger aus Mossul, die sie gefangen hielten, ebenfalls in Käfige aus Stahl gesperrt und im Fluss ertränkt.
5) Sprengungen: Mitglieder der Terrororganisation haben beispielsweise Sprenggürtel um den Kopf von Gefangenen gewickelt und ferngezündet zur Detonation gebracht. Oder die Gefangenen wurden in ein mit Sprengstoff geladenes Auto oder Fischerboot gesperrt und dieses ferngezündet.
6) Steinigungen: Die Terrororganisation hat viele Frauen und Männer mit dem Vorwurf, Ehebruch begangen zu haben, zu Tode gesteinigt. Die Menschen wurden zu öffentlichen Plätzen getrieben und dort öffentlich gesteinigt.
7) Amputation von Händen: Vielen unschuldigen Bürgern wurden die Hände mit dem Vorwurf, sie seien Diebe, abgehackt. Die Zivilisten der Stadt wurden gezwungen, dabei zusehen. Ziel war es, Angst und Schrecken unter der Bevölkerung zu verbreiten.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

8) Hinabstürzen: Personen wurden der Pädophilie angeklagt und von hohen Gebäuden gestoßen.
9) Indoktrination: Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr wurden nach der „Jugend des Paradieses" ausgebildet und trainiert. Auch diese Ideologie ist auf den salafistisch-jdihadistischen Vordenker Sayed Qutub zurückzuführen. Sie hat das Ziel, Jugendliche zu radikalisieren und für ihren Kampf zu gewinnen. Den Kindern und Jugendlichen wurde beigebracht, dass die Ungläubigen in der Welt ihre Feinde seien. Dazu zählten besonders die Schiiten aber auch grundsätzlich alle Machthaber, gleichgültig ob diese Sunniten seien oder nicht.
10) Beißen: Die Frauen der Terrororganisation trugen ein Gebiss aus Stahl und bissen die Frauen, die etwa die Kleidervorschriften der IS-Organisation nicht strikt einhielten. Diese Methode wurde im 15. Jahrhundert für die Folterung von Frauen verwendet. Weitere Aufgaben der IS-Frauen waren das Auspeitschen und Steinigen von Frauen. Sie waren an Festnahmen von Frauen beteiligt, wenn beispielsweise eine IS-Einheit in eine Wohnung eindrang.

Die bekanntesten Massaker, welche die IS-Terrororganisation an Menschen im Distrikt Ninawa verübt hat:

a) Die Massenmorde an den Jesiden in der Region Sintschar am 03.08.2014, insbesondere im jesidischen Dorf Kotscho. Die Einheiten der IS-Terrororganisation haben alle Männer des Dorfes umgebracht. Sie wurden in Gruppen exekutiert. Anschließend wurden Frauen, Mädchen und Kinder verschleppt und zunächst zwei Wochen eingesperrt. Sie wurden mit Peitschenhieben bestraft und mit Stöcken geschlagen. Anschließend wurden diese Frauen auf Sklavenmärkten verkauft. Die Terrororganisation betrachtet die Jesiden als Ungläubige, die man töten und versklaven dürfe. Diese Frauen und Kinder wurden von ihnen als Kriegsbeute betrachtet. Bis heute sind 2.500 Frauen und Kinder spurlos verschwunden.
b) Die Terrororganisation hat sämtliches Eigentum der Christen beschlagnahmt, insbesondere im Kreis Hamdaniya und Tal Kef sowie in der Stadt Mossul. Sie mussten Tribut (Kopfsteuer) bezahlen. Dies wurde von allen Christen verlangt, die im Einflussbereich der Terrororganisation lebten. Als Gegenleistung durften sie in ihren Regionen wohnen bleiben. Die IS-Terroristen haben mehrere Kirchen und Kapellen in die Luft gesprengt.
c) Die Terrororganisation hat auch das Eigentum der schiitischen Muslime beschlagnahmt. Sie wurden genau wie die Christen behandelt und mit vielen Verboten belegt. Sie wurden aus ihren angestammten Gebieten wie Al-Rashidiya Qubba und Sharikhan, Sada und Quwayssa, aus Tal Afar und aus einigen Regionen im Kreis Hamdaniya und Baschiqa vertrieben und in andere Regionen deportiert.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

d) Die Terrororganisation hat mehrere Moscheen und Denkmäler als angebliche Ketzerstätten in der Stadt Mossul zerstört, u. a. die Moschee des Propheten Jonas und des Propheten Schit, des Propheten Georges und das Denkmal Qabir Al-Bint. Des Weiteren haben sie das Minarett Al-Hadbaa der Großen Moschee sowie viele andere historische Stätten in Mossul und Nimrud zerstört.
e) Die Terrororganisation hat alle Brücken und Verkehrsverbindungen, zahlreiche Untergrundbauten und Behördenstellen, viele staatliche Firmen und Produktionsstätten in der Stadt Mossul zerstört.
f) Die Organisation hat die Banken geplündert und Milliarden von irakischen Dinar und Millionen US-Dollar gestohlen.
g) Die Organisation hat Eigentum, Häuser, private Ausstellungs- und Museumsexponate sowie Firmen der Bürger gestohlen, die verdächtigt wurden, Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden oder Richter oder Mitglieder des Parlaments oder der Provinzregierung zu sein.
h) Die Terrororganisation hat die Rohstoffbetriebe wie Erdölraffinerien und Getreidesilos unter ihre Kontrolle gebracht und damit Handel mit dem Irak und Syrien betrieben.
i) Die Terrororganisation hat verschiedene Waffenlager, Munition, militärische Fahrzeuge und alle Militär- sowie Sicherheitsanlagen in Mossul unter ihre Kontrolle gebracht.

Einschränkungen persönlicher Freiheiten und Eingriffe in das Privatleben durch den IS – Auflistung von Verstößen und ihren Strafen:

1. Rauchen. Die Strafe: 70 Peitschenhiebe, eine Geldstrafe in Höhe von 25.000 Dinar und eine letzte Verwarnung.
2. Tragen von Kleidung, die nicht den von „Dai'sch" vorgeschriebenen traditionellen Scharia-Trachten entsprechen. Die Strafe: Die Haare werden kahlgeschoren, 30 Peitschenhiebe, eine Geldstrafe in Höhe von 25.000 Dinar, die Vernichtung der privaten Kleidung und die Unterzeichnung einer Erklärung, in der sich Betroffene verpflichtet, solche Kleidung nicht mehr zu tragen.
3. Tragen eines Schleiers, der die von der IS-Organisation vorgeschriebene Norm nicht erfüllt. Die Strafe: Die Frau darf das Haus nicht mehr verlassen. Der Ehemann wird festgenommen, falls sich die Sache wiederholen sollte. Die Familie muss eine Geldstrafe in Höhe von 50.000 Dinar bezahlen. Des Weiteren soll der Ehemann eine Verpflichtungserklärung unterschreiben, dass er dafür sorgt, dass seine Frau das Haus nicht mehr verlässt.
4. Mitführen von Mobiltelefonen während eines Ausgangs. Die Strafe: Zunächst wird das Mobiltelefon überprüft, ob es für Spionagezwecke verwendet wurde. Ist das nicht der Fall, wird es beschlagnahmt, 15 Peitschenhiebe und die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, dass die betroffene Person während ihrer Spaziergänge kein Mobiltelefon mehr bei sich trägt.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

5. Speichern von „perversen Bildern" auf dem Mobiltelefon. Die Strafe: Das Mobiltelefon wird beschlagnahmt, 80 Peitschenhiebe, das Aussprechen einer letzten Verwarnung, die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, an Erziehungskursen über die Scharia-Rechtsprechung teilzunehmen.
6. Verweigerung der Zahlung von Steuern. Die Strafe: Der Betroffene muss das Doppelte der zu zahlenden Steuern abliefern, 25 Peitschenhiebe, die Aussprache einer letzten Verwarnung und die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung.
7. Bartrasur. Die Strafe: 100 Peitschenhiebe, eine Geldstrafe in Höhe von 50.000 Dinar und einen Monat Gefängnisstrafe, bis der Bart wieder nachgewachsen ist.
8. Betreten einer Moschee während des Rufs des Muezzins zum Gebet. Die Strafe: 150 Peitschenhiebe, eine Woche Gefängnisstrafe, die Teilnahme an Scharia-Rechtsprechungs-Kursen und eine Geldstrafe in Höhe von 25.000 Dinar.
9. Nicht rechtzeitiges Schließen des Geschäfts während des Rufs zum Gebet. Die Strafe: Das Geschäft wird für drei Tage geschlossen, 20 Peitschenhiebe, eine letzte Verwarnung, Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung und die Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 100.000 Dinar.
10. Hören von Musik im Auto. Die Strafe: Das CD-Gerät wird zertrümmert, 15 Peitschenhiebe, Registrierung der Person im Strafregister. Die Person, die das getan hat, muss sich alle 15 Tage bei der zuständigen Behörde melden und Kurse zur Scharia-Rechtsprechung besuchen.
11. Haarschnitt nach moderner Art (wie Ungläubige). Die Strafe: Das Haar wird kahlgeschoren, 25 Peitschenhiebe, eine letzte Verwarnung, die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, sich alle 15 Tage bei der zuständigen Stelle zu melden und an Kursen zur Scharia-Rechtsprechung teilzunehmen.
12. Verlassen der Stadt ohne Genehmigung. Die Strafe: Richter dürfen gegen Flüchtige die Todesstrafe verhängen, da die Person das Leben im „Haus des Islam" abgelehnt und das Leben im „Haus der Gottlosen" bevorzugt habe. Die milde Strafe dafür: 80 Peitschenhiebe, die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, dass die Person die Stadt nicht mehr verlässt. Das Eigentum und der Fahrzeugbrief werden von der zuständigen Behörde eingezogen.
13. Nichtregistrierung von mobilen Tankstellen und Verkaufsständen. Die Strafe: Diese werden sofort beschlagnahmt, 30 Peitschenhiebe. Die Betreiber solcher Geschäfte werden mit einem Berufsverbot belegt.
14. Eine Woche Verzögerung bei der Entrichtung von Steuern. Die Strafe: Das Aussprechen einer letzten Verwarnung, andernfalls Festnahme und Beschlagnahmung des Eigentums.
15. Verbreitung von ausländischen Nachrichten. Die Strafe: 130 Peitschenhiebe, die Haare werden kahlgeschoren, eine Geldstrafe in Höhe von 150.000 Dinar, und die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, keine weiteren Nachrichten zu verbreiten.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

16. Anzweifeln von Ereignissen und Ignorieren der Existenz des „Islamischen Staates“. Die Strafe: 150 Peitschenhiebe, Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 250.000 Dinar, Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, dass sich so etwas nicht mehr wiederholt und Teilnahme an Kursen zur Scharia-Rechtsprechung.
17. Sich lustig machen über die Arbeit des Finanzamtes, der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde im „Islamischen Kalifat“. Die Strafe: 70 Peitschenhiebe, die Haare werden kahlgeschoren und eine Geldstrafe in Höhe von 300.000 Dinar.
18. Beobachten der Anlagen, Fahrzeuge und Angehörigen des „Islamischen Staates“ für längere Zeit. Die Strafe: Derjenige wird sofort festgenommen, denn er steht im Verdacht, Informationen über die Bewegung der IS-Kämpfer und deren Stützpunkte zu sammeln. Ihn erwartet kein fairer Prozess. In den meisten Fällen werden diese Verdächtigen hingerichtet.
19. Anbieten zum Verkauf von Kleidung, die der von den Behörden des IS vorgeschrieben Norm nicht entspricht, das Anbieten zum Verkauf in perverser Form oder an Puppen in den Geschäften. Die Strafe: Beschlagnahmung der Gegenstände, Schließung des Ladens für zwei Wochen und Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

https://doi.org/10.5771/9783956508516-109
Generiert durch IP '18.189.171.171', am 19.10.2024, 09:50:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.